

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19.12.2023

10. Verordnung: Wassergebührenordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON WASSERGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF sowie § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 3/1999 idgF wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bludenz hebt für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren ein:

1. eine Wasserbezugsgebühr und
2. eine Wasseranschlussgebühr.

1. ABSCHNITT

Wasserbezugsgebühr

§ 2

Bemessung der Gebühr

Die Wasserbezugsgebühr wird unterteilt in eine

- a) Grundgebühr
- b) Verbrauchsgebühr

§ 3

Pauschalgebühren

Ist der Einbau von geeigneten Geräten zur Messung des Wasserbezuges (Wasserzähler) nicht möglich, so ist der Wasserverbrauch bei Wohnungen wie folgt zu pauschalieren:

Haushalte je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz) 60 m³ jährlich

Als Stichtag wird der 1.1. eines Jahres festgelegt. Ergibt sich eine Änderung während des 1. Halbjahres, werden je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz) 30 m³ jährlich verrechnet, eine Änderung während des 2. Halbjahres wird nicht berücksichtigt.

§ 4

Gartenbrunnen und landwirtschaftliche Betriebe

(1) Für Gartenbrunnen, die nicht an einen Wasserzähler angeschlossen sind, ist eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 30 m³ Wasserbezug zu entrichten.

(2) Landwirte, die nachweislich Wasser zum Betrieb ihrer Landwirtschaft beziehen, sind von den Wassergebühren befreit.

§ 5

Wassermietermiete

Für die von der Stadt Bludenz zur Verfügung gestellten Wasserzähler wird eine Miete eingehoben. Diese wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 6

Gebührensatz

- a) Grundgebühr: Die Gebührenhöhe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.
- b) Verbrauchsgebühr: Die Gebührenhöhe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 7

Gebührenschildner

(1) Die im § 2 a) genannte Grundgebühr ist vom Inhaber der Wohnung bzw. Betriebsstätte (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigter, Fruchtnießer), die im § 2 b) genannte Verbrauchsgebühr ist vom Eigentümer des Objektes zu entrichten.

(2) Die Wassermietermiete wird dem Eigentümer des Objektes mit der Jahresendabrechnung vorgeschrieben.

(3) Der Eigentümer eines Objektes haftet persönlich für die dem Inhaber vorgeschriebene Grundgebühr. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 8

Gebühreneinhebung

(1) Die Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben und ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Wasserbezugsgebühr ruht nur dann, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte

- a) infolge eines Umbaus gem. § 2 Abs. 1 lit. n Baugesetz, wozu eine Baubewilligung gem. § 18 Abs. 1 Baugesetz erforderlich ist oder
- b) infolge einer Räumung (§ 48 Baugesetz) oder
- c) infolge einer Sanierung, das sind Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken, die keinen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Verkehr, das Landschafts- und Ortsbild haben und nicht länger als zwei Monate dauern,

ungenützt steht und dies im Vorhinein schriftlich der Stadt Bludenz angezeigt wurde. Vorübergehendes Nichtbewohnen oder Nichtbenutzen einer Wohnung bzw. Betriebsstätte befreit daher nicht von der Entrichtung der Wasserbezugsgebühr.

(3) Der Eigentümer eines Objektes ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührenvorschrift betreffen, innerhalb eines Monats der Stadt Bludenz anzuzeigen.

(4) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen bleiben während des Abrechnungszeitraumes unberücksichtigt.

§ 9

Bauwassergebühren

Bei der Erstellung von Neubauten wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend der Geschossfläche des Gebäudes addiert mit der Grundfläche sonstiger Bauwerke die gem. Kanalordnung der Stadt Bludenz am Sammelkanal angeschlossen sind pauschaliert:

- a) Für eine Fläche bis 300 m² wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50 m³ eingehoben.
- b) Für alle weiteren angefangenen 50 m² Fläche wird eine Pauschalgebühr von 8 m³ eingehoben.

Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

§ 10

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung betriebsfertig hergestellt wurde bzw. mit dem Bezug des Objektes.

2. ABSCHNITT**Wasseranschlussgebühr**

§ 11

Höhe der Anschlussgebühr

(1) Außer den im § 6 der Wasserbezugsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung hat der Anschlusswerber eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr (pro Objekt): Die Gebührenhöhe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.
- b) Gebühr pro m² Geschossfläche: Die Gebührenhöhe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.
- c) Gebühr pro m² Grundfläche sonstiger Bauwerke die gem. Kanalordnung der Stadt Bludenz am Sammelkanal angeschlossen sind: Die Gebührenhöhe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

Bei nachträglich Zu-, Um- und Neubauten ist für das Mehrausmaß der Geschossfläche und der Grundfläche der entsprechende Teil nach lit. b) und lit. c) zu entrichten.

(2) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossfläche von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(3) Die einmalige Anschlussgebühr ist für jedes Objekt (Bauwerk), das für sich allein baubehördlich genehmigungspflichtig bzw. genehmigungsfähig ist, vorzuschreiben.

(4) Die Anschlussgebühr ist zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz der Stadt Bludenz fällig.

§ 12

Gebührenschildner

Die Wasseranschlussgebühr ist vom Eigentümer der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossene Liegenschaft zu entrichten. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung der sonstigen selbständigen Räumlichkeit (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 13

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Wassergebührenordnung vom 23.11.1998 idgF außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S i m o n T s c h a n n